

## 2. Voraussetzungen für den Vertragsabschluß

## 2.1 Verträge über avio-chemische und avio-technische Arbeiten werden abgeschlossen

— für die Schädlingsbekämpfung, wenn die Flächen im Kreisgebiet oder im Gebiet einer WB Forstwirtschaft insgesamt 1000 ha übersteigen, die Einzelflächen mindestens 20 ha groß und 700 m lang sind und die Anflugstrecke zwischen Arbeitsflugplatz und Einsatzfeld durchschnittlich nicht länger als 10 km ist;

— für die Düngung, wenn im landwirtschaftlichen Betrieb oder im Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb von einem Arbeitsflugplatz mindestens 250 ha befliegen werden können, die Einzelflächen mindestens 25 ha groß und 000 m lang sind und die anzufliegende Strecke zwischen Arbeitsflugplatz und Einsatzfeld durchschnittlich nicht länger als 3 km ist.

## 2.2 Bei der Rapsschädlingsbekämpfung (insbesondere bei plötzlichem gefährlichen Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen [Kalamitäten], bei Einsätzen im Rahmen der veterinär-hygienischen Schädlingsbekämpfung oder bei Vorhandensein sonstiger volkswirtschaftlich wichtiger Gründe) können Verträge auch abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 2.1 nicht erfüllt sind.

## 3. Leistungszeiträume

## 3.1 Bei Pflanzenschutzarbeiten in der Landwirtschaft werden die Leistungszeiträume und die Reihenfolge der Arbeiten in den Kreisen vom Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsratsrat nach Abstimmung mit dem Leistenden festgelegt. Die vom Pflanzenschutzamt festgelegten Leistungstermine sind für die Vertragspartner verbindlich.

## 3 7 Das Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsratsrat kann die Leistungstermine und die Reihenfolge des Flugzeugeinsatzes bei Pflanzenschutzarbeiten in der Landwirtschaft nach Abstimmung mit den Kreislandwirtschaftsräten und dem Leistenden in schriftlicher Form ändern oder die Verträge aufheben, wenn dafür wichtige agrobiologische Gründe vorliegen. Dieses Recht hat auch die zuständige VVB Forstwirtschaft bei der Schädlingsbekämpfung in der Forstwirtschaft und der Bereich Haupttierarzt der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bei Einsätzen im Rahmen der Veterinär-Hygiene. Das Verlangen auf Änderung der Verträge muß spätestens am dritten Tag vor dem Leistungszeitraum beim Leistenden vorliegen.

Auf Verlangen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder der Pflanzenschutzämter können bei plötzlichem gefährlichen Auftreten von Krankheiten und Schädlingen Zusatzverträge über avio-chemische Schädlingsbekämpfung auch auf Kosten bereits bestehender anderer Verträge abgeschlossen werden.

3.3 In allen übrigen Fällen sind die Leistungszeiträume zwischen den Vertragspartnern bis spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Flugzeugeinsatz zu vereinbaren. Dabei sind die agrotechnisch günstigsten Termine zu berücksichtigen.

## 4. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

In Ergänzungen zu den Verträgen sind von der Interflug — Betriebsteil Wirtschaftsflug — Vereinbarungen mit den Auftraggebern über bestimmte Mitwirkungshandlungen abzuschließen.

## 5. Vertragsstrafe und Schadenersatz

## 5.1 Die Vertragsstrafe beträgt für die Partner

— bei Verzug je Tag und ha 0.20 MDN, jedoch erfolgt die Berechnung nicht für mehr als 10 Verzugstage;

— bei nicht qualitätsgerechter Leistung und bei Nichterfüllung 10 MDN je ha.

5.2 Der dem Auftraggeber zu ersetzende Schaden umfaßt auch in voller Höhe den Ertragsausfall. Die Höhe des Ertragsausfalles ist durch die örtlichen Schadenskommissionen unter Mitwirkung eines Vertreters des Wirtschaftsfluges zu schätzen. \*1

### Anordnung über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für die Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und den Aufkaufbetrieben (§ 30 Absätze 2 und 3 der Siebenten Durchführungsverordnung) über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — außer Obst und Gemüse — gelten nachstehende Bestimmungen (Anlagen 1 bis 4).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

E w a l d  
Minister

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Dr. K o c h  
Staatssekretär